

**67.3-Hei
6703**

4. August 2011

**AN STADTAMT 61
Herr Krägeloh**

- **B-Plan T 178, 3. Änderung, „Am Rosenkothen, Holterkamp, Jägerhofstraße“**
- **Artenschutzrechtliche Stellungnahme**

Zu dem o. g. Bebauungsplan gibt STA 67.3 nachfolgende Stellungnahme ab. Diese basiert auf dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, dem FIS „@LINFOS“ sowie dem Fundortkataster des Kreises Mettmann. Zudem wurde eine Besichtigung des Geländes am 1.08.2011 vorgenommen.

Im FIS „@LINFOS“ sowie im Fundortkataster des Kreises Mettmann sind keine planungsrelevanten Arten für das Plangebiet verzeichnet.

Bei der Begehung konnten keine Vogelnester oder Baumhöhlungen festgestellt werden, die auf aktives Brutgeschehen von Vögeln oder Schlafstätten von Fledermäusen hindeuteten.

Das Grundstück selbst stellt einen reich strukturierten, offenen Lebensraum mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren dar. Zudem bereichern Stein-, Sand- und Holzhaufen diese Strukturen. Aufgrund der Habitatstrukturen und der Nähe zum Bahndamm stellt diese Fläche einen potentiellen Lebensraum für Reptilien dar. So konnte am 1.08.2011 auf der Lagerfläche ein Eidechsenexemplar beobachtet werden.

In der kälteren Jahreszeit sind diese Tiere immobil und können dann nicht flüchten. Um einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen, sollte eine Baufeldräumung nicht in der Zeit vom 1. bzw. 15. Oktober bis zum 31. März durchgeführt werden. Diese Bedingung ist in die Baugenehmigung aufzunehmen.

Unter der o. g. Voraussetzung liegt bei Umsetzung der Baumaßnahme kein Konflikt mit den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz vor.

Sollten sich im weiteren Verfahren besondere Problemstellungen wie z.B. aus der Eingriffsregelung, aus artenschutzrechtlicher Sicht oder aus Sicht des technischen Umweltschutzes ergeben, kann STA 67.3 als Fachdienststelle von Ihnen jederzeit beteiligt werden.

Mit freundlichem Gruß

i. A.

gez. (S. Heimann)

techn. Angestellte

Hinweis:

In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten.

Mustertext:

Der Bauherr / die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten **Verbote zum Artenschutz** verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine **Befreiung** nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

(Quelle: Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)